

Rechtssache 368/87

Lieselotte Hartmann Troiani
gegen
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Bundessozialgericht)

„Nachentrichtung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge“

Sitzungsbericht	1334
Schlußanträge des Generalanwalts Francis G. Jacobs vom 22. Februar 1989	1339
Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 18. Mai 1989	1347

Leitsätze des Urteils

- 1. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung — Befugnis zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen, die von der Zugehörigkeit zum nationalen Pflichtversicherungssystem abhängt — Voraussetzung nicht erfüllt bei Zugehörigkeit zum Pflichtversicherungssystem eines anderen Mitgliedstaats (Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 9)*
 - 2. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung — Nationale Rechtsvorschriften, wonach die Befugnis zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen von der Zugehörigkeit zum nationalen Pflichtversicherungssystem abhängt — Von Inländern zu erfüllende Voraussetzung — Zulässigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 48 und 51)*
1. Artikel 9 der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin auszulegen, daß die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem Pflichtversicherungssystem in einem Mitgliedstaat, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Nachentrichtung freiwilliger Rentenversiche-

rungsbeiträge erfüllt sein muß, nicht als erfüllt gilt, wenn der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt einem Pflichtversicherungssystem in einem anderen Mitgliedstaat angehört.

2. Die Artikel 48 und 51 EWG-Vertrag stehen der Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften auf die Angehörigen eines Mitgliedstaats nicht entgegen, wonach die Ausübung der Befugnis zur Nachentrichtung von Rentenversiche-

rungsbeiträgen von der Zugehörigkeit zum nationalen Pflichtversicherungssystem abhängt. Es ist nämlich Sache eines jeden Mitgliedstaats, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Person einem System der sozialen Sicherheit oder einem bestimmten Zweig eines solchen Systems beitreten kann oder muß, solange es dabei nicht zu einer Diskriminierung zwischen Inländern und Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten kommt.

SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache 368/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Frau Hartmann Troiani, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, war bis zu ihrer Heirat im Jahre 1963 in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt. Danach war sie weitere elf Monate in der Bundesrepublik Deutschland und sodann bis 1981 in Italien tätig.

Nach dem im Jahre 1963 geltenden § 1304 Reichsversicherungsordnung konnten sich Frauen anlässlich ihrer Heirat die von ihnen zuvor entrichteten Rentenversicherungsbeiträge erstatten lassen.

Absatz 1 dieser Bestimmung lautete wie folgt:

* Verfahrenssprache: Deutsch.

„Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist. Beiträge der Höherversicherung sind der Versicherten in voller Höhe zu erstatten.“

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens machte von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Am 28. Juli 1969 verabschiedete der nationale Gesetzgeber ein Gesetz zur Änderung